

11.06.2026

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.06.2026

Ltg.-994-1/XX-2026

## Antrag

der Abgeordneten Hauer, Bors, Dinhobl und Dorner  
gemäß § 34 LGO 2001

### betreffend **Keine Beeinträchtigungen durch neues Dienstzeitmanagement im Polizeidienst**

zu dem Antrag Ltg.-994/XX-2026

Polizistinnen und Polizisten leisten tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag für die Ordnung und Sicherheit in unserer Gesellschaft und sind aufgrund ihrer Tätigkeit auch ein wesentlicher Grundpfeiler eines demokratischen Rechtsstaates. Gerade deshalb ist es nötig, durch moderne, faire und verlässliche Arbeits- und Entlohnungsbedingungen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Personal langfristig gehalten und dieser rechtsstaatlich so wichtige Beruf weiterhin attraktiv ausgestaltet wird. Insofern sind notwendige Reformen und Anpassungen, die sich positiv auf diese Berufsgruppe auswirken, zu unterstützen.

Im Zuge der vorgesehenen Reform des Dienstzeitmodells, die ab dem Jahr 2027 bundesweit umgesetzt werden soll, ist unter anderem die Reduktion von Dienstzeiten, der Entfall von 24-Stunden-Diensten sowie eine Neustrukturierung der Dienstplanung vorgesehen. Aus der Sicht der Bundesregierung ist das Ziel unter anderem eine stärkere Vereinheitlichung der Systeme sowie Verbesserungen im Bereich der Planbarkeit und Arbeitszeitgestaltung.

Gleichzeitig zeigen vorliegende Rückmeldungen aus dem Polizeidienst, dass diese Maßnahmen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zu erheblichen Unsicherheiten führen. Viele Exekutivbedienstete sehen aufgrund der derzeit geplanten Umsetzung das Risiko einer erhöhten Arbeitsbelastung durch die Steigerung der notwendigen

Dienstantritte aufgrund des Wegfalls der 24-Stunden-Dienste und der Umstellung auf kürzere Dienstschichten. Dadurch würde es auch zu erhöhten organisatorischen Aufwand im Arbeitsalltag kommen. Außerdem wären durch die Umstellung zusätzliche Wochenenddienste zu leisten, die jedoch nicht extra honoriert werden würden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass durch den Wegfall von Mehrdienstleistungen Einkommensbestandteile betroffen sein könnten, die bislang einen wesentlichen Teil der Gesamtbezüge darstellen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die geplante Reduktion der Journdienststunden, die einen nicht unwesentlichen Einkommensbestandteil ausmachen.

Wer Tag und Nacht für unsere Sicherheit im Einsatz ist, verdient faire Rahmenbedingungen und Planungssicherheit und daher muss gerade hier der Grundsatz „Leistung muss sich lohnen“ auch Geltung haben. Sämtliche notwendigen Anpassungen im Dienstzeitmodell sind daher nur mit entsprechendem Augenmaß zu setzen und es darf zu keiner wesentlichen Schlechterstellung bzw. finanziellen Einbußen unserer Exekutivbediensteten in Österreich kommen.

Bei derart grundlegenden Änderungen eines Dienstplanungssystems müssen die Bedenken der Betroffenen sowie Vertretern der Personalvertretung und Gewerkschaften ernst genommen werden und auch im Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

## **A n t r a g**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung und insbesondere den zuständigen Bundesminister für Inneres heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass
  - a) es aufgrund des neuen Dienstzeitmodells zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheitslage für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher kommt;
  - b) etablierte praxistaugliche Dienstzeitmodelle unter Berücksichtigung bewährter Organisationsformen weiterhin ermöglicht werden;
  - c) es durch geplante Reformen auch im Hinblick auf derzeitige Journaldienststunden zu keinen Änderungen der finanziellen Voraussetzungen für die Exekutivbediensteten in Österreich kommt;
  - d) die personelle Attraktivität des Polizeiberufes durch verbesserte Arbeitsbedingungen, ausreichende Erholungszeiten und faire Entlohnung nachhaltig gestärkt wird sowie
  - e) mit den Betroffenen und der Personalvertretung Gespräche fortgeführt werden, um zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen.
2. Durch diesen Antrag gemäß §34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-994/XX-2026 miterledigt.“